

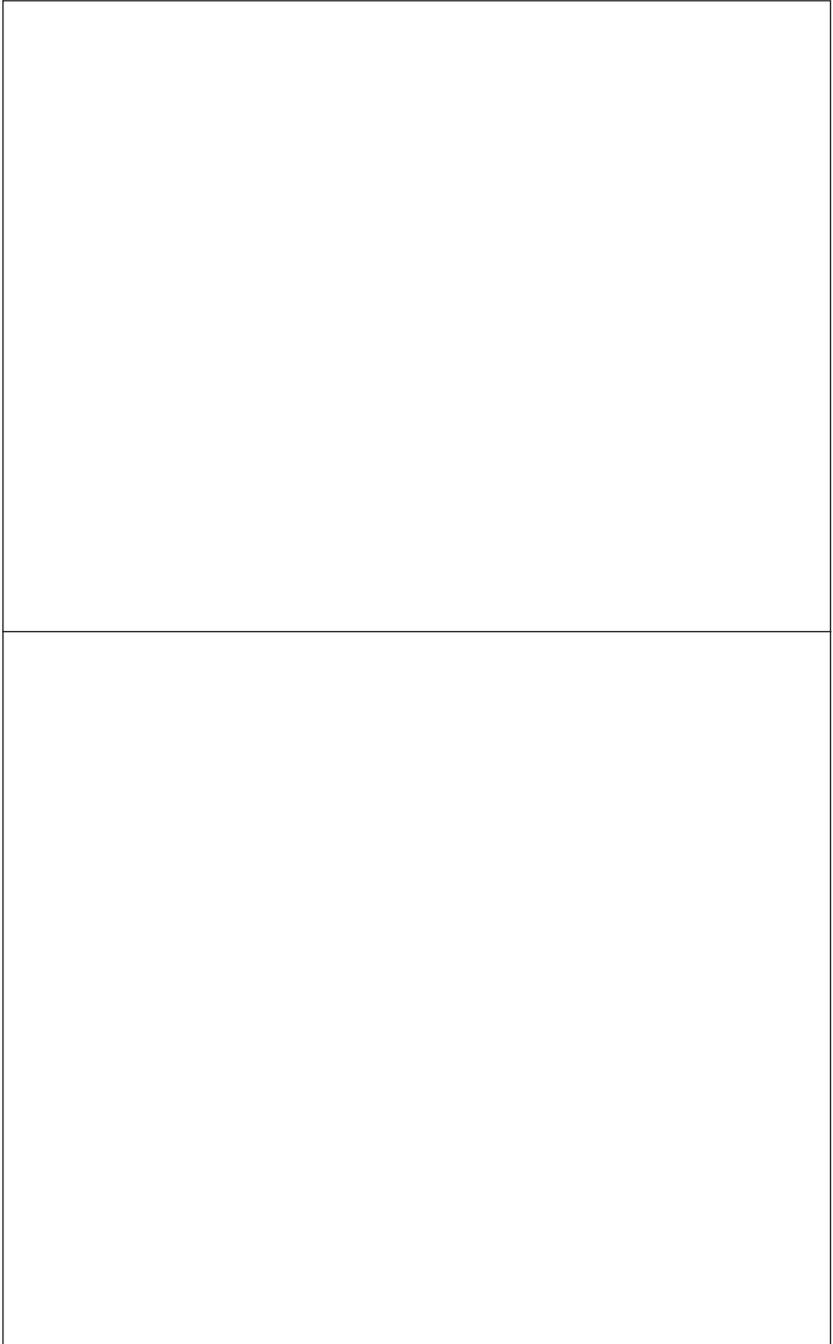
Gurgen Petrossian | Sarah Babaian | Arlette Zakarian (Hrsg.)

Berg-Karabach

Eine völkerrechtliche Analyse des Konflikts um Arzach



Nomos



Gurgen Petrossian | Sarah Babaian
Arlette Zakarian (Hrsg.)

Berg-Karabach

Eine völkerrechtliche Analyse des Konflikts um Arzach



Nomos

Der Sammelband ist eine Publikation der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8514-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-3308-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am 27. September 2020 begann der dritte Berg-Karabach Krieg. Nach 44 Tagen der blutigen Kriegsführung endeten die schweren Feindseligkeiten mit einer trilateralen Erklärung, die zwischen Armenien, Aserbaidschan und Russland geschlossen wurde. Die erfolglosen diplomatischen Verhandlungen der vergangenen 26 Jahre, die vornehmlich von der OSZE-Minsk-Gruppe von 1994 bis 2020 geführt wurden, haben damit Ihren Höhepunkt erreicht. Der erneute Kriegsausbruch zieht nicht nur eine neue Art der Kriegsführung durch die internationale Unterstützung fremder Akteure mit sich, sondern eröffnet eklatant große Konflikt- bzw. Problemfelder, die sowohl einer politischen als auch rechtlichen Neubewertung bedürfen.

Da der Berg-Karabach Konflikt in der deutschen Rechtsliteratur nur wenig Beachtung findet, und sich generell nur gewissen Aspekten des Konflikts widmet, entstand die Idee der Mitglieder der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V. eine konsolidierte, aber vor allem profunde und umfängliche Publikation zum Berg-Karabach Konflikt zu erstellen. Teile dieses Sammelbandes wurden bereits in kürzeren Versionen zu aktuellen Anlässen des Konflikts online veröffentlicht, um die Ereignisse zeitgleich zu analysieren und darzustellen.

Ziel dieses Sammelbandes ist eine fundierte und allumfassende juristische Darstellung bzw. Analyse des Konflikts, die sich sowohl mit den Begebenheiten vor, während und nach dem dritten Krieg in und um Berg-Karabach auseinandersetzt. Das Buch soll diesen bereits seit einem Jahrhundert andauernden komplexen Konflikt sachlich und von allen unterschiedlichen Seiten beleuchten, um die facettenreiche Problematik gänzlich darzustellen. Im Besonderen die durch das Waffenstillstandsabkommen im November 2020 eingetretenen Änderungen werfen bisher noch nicht dagewesene politische und rechtliche Fragestellungen auf. Obwohl die Grundfrage des Berg-Karabach Konflikts die Kollision der beiden Völkerrechtsprinzipien des Selbstbestimmungsrechts der Völker einerseits, und der territorialen Integrität andererseits inkludiert und hier ebenfalls ausführlich behandelt wird, widmet sich dieses Buch der völkerrechtlichen Analyse weiterer essentieller Rechtsfragen, die sonst wenig Beachtung finden.

Das Buch ist in drei übergeordnete Kapitel untergliedert. Der erste Teil des ersten Kapitels beginnt mit einem sehr ausführlichen historischen

Exkurs Berg-Karabachs und beschreibt die Entwicklungen aus historisch-ethnischer Perspektive. Sodann stellen die Autoren die 1994 begonnenen und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführten diplomatischen Verhandlungen dar. Darüber hinaus erfolgt ein konsolidierter Beitrag zur Rechtsstellung Berg-Karabachs, in dem das Prinzip des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts gegen das der territorialen Integrität einer umfassenden rechtlichen Analyse unterworfen wird. Im Folgenden werden die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates aus dem Jahre 1993 dargestellt und erläutert. Das erste Kapitel schließt mit der Darstellung potentieller Alternativmöglichkeiten, losgelöst von der Ausübung des Sezessionsrechts.

Im zweiten Kapitel beschreiben die Autoren anhand zahlreicher aserbajdschanischer Vorbereitungsmaßnahmen, wie strategisch geplant es zum Ausbruch des dritten Krieges kam. Angeknüpft daran wird ebenfalls die Beteiligung und Unterstützung anderer Staaten durch Waffenexporte, allen voran Deutschlands, dargestellt. Im nächsten Unterabschnitt analysieren die Autoren sehr ausführlich das Phänomen und die Praxis der Hassrede gegen Berg-Karabach, gefolgt von der rechtlichen Ausarbeitung potentieller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Begehung von Kriegsverbrechen.

Das dritte Kapitel widmet sich den Rechtsstreitigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Internationalen Gerichtshof (IGH). Begonnen wird mit der Analyse des ersten Urteils vor dem EGMR im Zusammenhang mit der Verletzung von Eigentumsrechten im Konflikt, gefolgt von der Darstellung des Spiegel-Urteils des EGMR, *Chiragov gegen Armenien*, und der Fall *Safarov* vor dem EGMR. Ungeachtet der Kurzdarstellung weiterer vergangener Urteile in Bezug auf die Missachtung von Menschenrechten, stellen die Autor:innen die ersten Verhandlungen vor dem IGH bezüglich Rassendiskriminierung vor und schildern das aserbajdschanische Vorgehen gegen armenische Kriegsgefangene. Des Weiteren wird die Anwendung und rechtliche Einordnung des Einsatzes von Antipersonenminen thematisiert.

Abschließend wird die durch die veränderten Gebietsansprüche problematische Rechtslage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der damit einhergehenden Folgen, sowie die deutsche Rechtsprechung in Bezug auf karabachische Flüchtlinge, erläutert und analysiert. Das Fazit schließt sodann mit einer gesamtheitlichen Betrachtung des seit einem Jahrhundert existierenden Berg-Karabach Konflikts aus völkerrechtlicher Sicht, während die komplex politischen und rechtlich neu entstandenen Verflechtungen der vergangenen und gegenwärtigen Geschehnisse die international-rechtliche Analyse komplementieren.

Die Autor:innen danken allen Unterstützern, vor allem den Lektorinnen Ruth Ndouop-Kalajian, Jeanne Gevorkian, für die Ermöglichung der Zusammenstellung dieses Sammelbandes. Besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V., die aktiv an der Erstellung des Buches mitgewirkt haben u.a. Anahit Padarian, Arpi Kouyoumdjian, Alisa Hayriyan, Anna Karapetyan, Andranik Mikayelyan, RA Karen Martirosyan, RA Berj Derian. Die Herausgeber:innen danken auch Dr. Hayk Martirosyan, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lepsius-Hauses Potsdam, für seine Unterstützung.

Dr. Gurgen Petrossian, LL.M.
(Heidelberg)

Nürnberg, Hamburg, Heidelberg
2022

Dr. Sarah Babaian, LL.M. (Geneva)

Dr. Arlette Zakarian, LL.M.
(Boston)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	13
Autor:innenverzeichnis	15
Abbildungsverzeichnis	17
Tabellenverzeichnis	19
Begriffe	21
Zeitleiste der Hauptereignisse	23
Geographische Darstellung	25
<i>Kapitel A Die historische Entwicklung des Konflikts um Berg-Karabach und die Rechtslage Berg-Karabachs</i>	29
I. Historische Darstellung	31
<i>Christian Mkhitarian</i>	
II. Diplomatische Verhandlungen	73
<i>Sarah Babaian, Lilit Weber</i>	
III. Das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht Berg-Karabachs	91
<i>Sarah Babaian</i>	
IV. Die vier Resolutionen des UN-Sicherheitsrats von 1993	133
<i>Christian Mkhitarian</i>	
V. Die Rechtslage um Berg-Karabach nach dem dritten Krieg	141
<i>Mariana Amoyan</i>	

Kapitel B Aggression gegen Berg-Karabach	159
I. Vorbereitung zum Krieg	161
<i>Mariana Amoyan, Gurgen Petrossian, Araksya Arakelyan</i>	
II. Waffenlieferung trotz Embargo und die deutsche Waffenindustrie	181
<i>Max Bergmann, Angela Tovmasyan</i>	
III. Hassrede als Staatspolitik	197
<i>Gurgen Petrossian, Mariana Amoyan, Christian Mkhitarian</i>	
IV. Verstöße gegen humanitäres Recht	225
<i>Marina Carlsen, Anita Grigoryan, Gurgen Petrossian</i>	
V. Kriegsverbrechen	247
<i>Marina Carlsen, Gurgen Petrossian</i>	
Kapitel C Der Konflikt vor Gericht und die völkerrechtlichen Konsequenzen des Konflikts	265
I. Verletzung von Eigentumsrechten durch Vertreibung aus Berg- Karabach: Sargsyan v. Aserbaidshan vor EGMR	267
<i>Elinar Oganezova</i>	
II. Verletzung von Eigentumsrechten und die Kontrolle Armeniens: Chiragov v. Armenien vor EGMR	285
<i>Erik Torosyan</i>	
III. Auslieferung des Täters und Verletzung des Rechts auf Leben: Makuchyan, Minasyan v. Aserbaidshan vor EGMR	299
<i>Ani Rshtunyan</i>	
IV. Weitere Urteile des EGMR in Bezug auf die Missachtung von Menschenrechten seitens der aserbaidshanischen Regierung	323
<i>Gurgen Petrossian, Sarah Babaian, Arlette Zakarian</i>	

V. Die ersten Verhandlungen aufgrund der Rassendiskriminierung im Konflikt vor dem IGH: Armenien und Aserbaidschan vor dem IGH	333
<i>Gurgen Petrossian, Mariana Amoyan</i>	
VI. Die armenischen Kriegsgefangenen und die Strafverfahren in Aserbaidschan	349
<i>Gurgen Petrossian, Mariana Amoyan</i>	
VII. Die „schlummernden Killer“ und das humanitäre Völkerrecht: Nachkriegsreflexionen	355
<i>Arlette Zakarian</i>	
VIII. Rechtslage der Flüchtlinge	399
<i>Gurgen Petrossian, Sarah Babaian</i>	
IX. Deutsche Rechtsprechung in Bezug auf Flüchtlinge aus Berg-Karabach	413
<i>Goharik Mnatsakanyan, Erik Torosyan</i>	
X. Schlusswort	421
<i>Sarah Babaian, Gurgen Petrossian, Arlette Zakarian</i>	
Literaturverzeichnis	429
Anhang Erklärung des Präsidenten der Aserbaidschanischen Republik, des Premierministers der Republik Armenien und des Präsidenten der Russischen Föderation v. 10. November 2020	445
Herausgeber:innen	447

Abkürzungsverzeichnis

ArSG	armenisches Staatsangehörigkeitsgesetz
ATT	Arms Trade Treaty
AzSG	aserbaidshaisches Staatsangehörigkeitsgesetz
AzSSR	Aserbaidshaische Sozialistische Sowjetrepublik
CCW	UN-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen
CMC	Cluster Munition Coalition
EKRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EU	Europäische Union
FRD	Friendly-Relation-Declaration
GA	Genfer Abkommen
GBP	Pfund Sterling
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HLKO	Haager Landkriegsordnung
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
IDP	Binnenvertriebene
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMT	The International Military Tribunal in Nuremberg
IMAS	International Mine Action Standards
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
HALO	Hazardous Area Life-support Organisation
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrags
NKAO	Autonomes Gebiet Berg-Karabach
NKR	Berg-Karabach-Republik
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OMON	Mobile Einheit besonderer Bestimmung (Polizeieinheit in Russland)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Prot	Protokoll
RStGH	Internationales Tribunal für Ruanda
RTLm	Radio-Télévision Libre des Milles Collines

Abkürzungsverzeichnis

SS	Schutzstaffel
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNESCO	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNDP	United Nations Development Programm
UNMIK	Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
UNO	Vereinte Nationen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
ZP	Zusatzprotokoll

Autor:innenverzeichnis

Mariana Amoyan	Georg-August-Universität Göttingen
Araksya Arakelyan	Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. Sarah Babaian, LL.M. (Geneva)	Universität Hamburg
Max Friedrich Bergmann, M.A., LL.M.occ.	Martin-Luther-University of Halle-Wittenberg
Marina Carlsen	Ruhr-Universität Bochum
Anita Grigoryan	Universität des Saarlandes
RA Christian Mkhitarian	Goethe-Universität Frankfurt
RAin Goharik Mnatsakanyan	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Elinar Oganezova	Goethe-Universität Frankfurt
Dr. Gurgen Petrossian, LL.M, (Heidelberg)	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Ani Rshtunyan	Universität Osnabrück
Angela Tovmasyan	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Erik Torosyan	Leibniz Universität Hannover
Lilit Weber	Freie Universität Berlin
Av. Dr. Arlette Zakarian, LL.M. (Boston),	Universität Wien

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Karte von Berg-Karabach	S. 25
Abbildung 2	Berg-Karabach als NKAO innerhalb der Aserbaidchanischen SSR und nach der Unabhängigkeit mit Grenzgebieten	S. 25
Abbildung 3	Berg-Karabach – November 2020	S. 26
Abbildung 4	Topographische Karte des Südkaukasus	S. 27
Abbildung 5	Wert der exportierten Güter gemäß Rüstungsexportbericht der Jahre 1999 – 2019 für Armenien	S. 185
Abbildung 6	Wert der exportierten Güter gemäß Rüstungsexportbericht der Jahre 1999 – 2019 für Aserbaidchan	S. 187
Abbildung 7	Wert der exportierten Güter gemäß Rüstungsexportbericht der Jahre 1999 – 2019 für die Türkei	S. 190

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zeitleiste der Hauptereignisse	S. 23
Tabelle 2	Zusammenfassung Armenien v. Aserbaidschan vor dem IGH	S. 341
Tabelle 3	Zusammenfassung Aserbaidschan v. Armenien vor IGH	S. 347
Tabelle 4	Flüchtlinge aus Armenien und Aserbaidschan in den Jahren 1988 – 1990	S. 406
Tabelle 5	Anzahl der geflüchteten Aserbaidschaner aus Berg-Karabach und innerhalb Aserbaidschans	S. 406

Begriffe

Berg-Karabach	Berg-Karabach ist der gebirgige Teil der geografischen Region Karabach.
Arzach	Der historische armenische Name für „Karabach“. Nach der Verfassungsänderung der Republik Berg-Karabach 2017 wurde der Staat in Republik Arzach umbenannt.
NKR	NKR steht für die Republik Berg-Karabach (Nagorny Karabakh Republic), die mit dem Zerfall der Sowjetunion durch ein Referendum von der Sowjetunion <i>de facto</i> unabhängig geworden ist.
NKAO	Die Autonome Oblast Berg-Karabach war Teil der Aserbaidsschani-schen SSR bis zum Zerfall der Sowjetunion.
Grenzgebiete/Bezirke	Dies sind die Bezirke um Berg-Karabach, die erst unter Berg-Karabach-Kontrolle und ab November 2020 unter aserbaidsschani-sche Kontrolle kamen.
Berg-Karabach-Krieg	Der Erste Berg-Karabach-Krieg (1992 bis 1994) wurde am 8. Mai 1994 durch das Bischkek-Protokoll beendet.
Aprilkrieg	Der Zweite Berg-Karabach-Krieg dauerte nur vier Tage (2. April bis 6. April 2016).
44-Tage-Krieg 2020	Der Dritte Berg-Karabach-Krieg (27. September bis 9/10. November 2020) wurde mit der trilateralen Erklärung beendet.

Zeitleiste der Hauptereignisse

Tabelle 1 Zeitleiste der Hauptereignisse

Datum	Die Ereignisse
24.02.1920	Londoner Konferenz: Einstufung Berg-Karabachs als umstrittene Region
30.11.1920	Aserbaidschanisches Revolutionskomitee: Anerkennung von Berg-Karabach, Zangezur und Nachitschewan als territorialer Bestandteil der Armenischen SSR
03.06.1921	Kaukasusbüro der KPR (B): Anerkennung von Berg-Karabach als territorialem Bestandteil Armeniens
12.06.1921	Bestätigung der Anerkennung Berg-Karabachs als territorialem Bestandteil Armeniens durch Armenien und durch das Kaukasusbüro
04.07.1921	Kaukasusbüro: Beschluss über die Zuweisung Berg-Karabachs an Armenien
05.07.1921	Kaukasusbüro: Widerruf des Beschlusses vom 04.07.1921, stattdessen: Zuweisung Berg-Karabachs an Aserbaidschan
30.12.1922	Gründung der UdSSR
07.07.1923	Gründung der Autonomen Oblast Berg-Karabach (NKAO)
01.12.1989	Armenische SSR und Berg-Karabach Oblast: Beschluss über Wiedervereinigung
10.01.1990	UdSSR: Resolution über Unwirksamkeit des Wiedervereinigungsbeschlusses
03.04.1990	UdSSR: Erlass des UdSSR-Austrittsgesetzes
23.08.1990	Armenische SSR: Unabhängigkeitserklärung
30.08.1991	Aserbaidschanische SSR: Unabhängigkeitserklärung ¹
02.09.1991	Berg-Karabach Oblast und Shahumyan Rayon: Proklamation der Republik Berg-Karabach
21.09.1991	Armenische SSR: Unabhängigkeitsreferendum
18.10.1991	Aserbaidschanische SSR: Verfassungsakt über die Unabhängigkeit (ohne Referendum)
26.11.1991	Aserbaidschanische SSR: Gesetz zur Abschaffung der Autonomie Berg-Karabachs ²
28.11.1991	UdSSR: Beschluss des konstitutionellen Überwachungsausschusses über die Unwirksamkeit der Aufhebung des Autonomiestatus von NKAO
10.12.1991	NKAO: Referendum über Unabhängigkeit: 82,2 % der Bewohner (132.328) nahmen teil, davon stimmten 99,89 % (108.615) mit Ja
10.12.1991	Aserbaidschanische SSR: Verordnung zur Nichtanerkennung des Referendums ³

1 Artikel 72 UdSSR-Verfassung; Artikel 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 UdSSR-Austrittsgesetz Artikel 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 UdSSR-Austrittsgesetz.

2 Unwirksam wegen Verstoß gegen Artikel 86, 87 UdSSR-Verfassung.

3 Unwirksam wegen Verstoß gegen das Unionsrecht der UdSSR: Artikel 3 UdSSR-Austrittsgesetz i.V.m. Ziff. 2 und 3 Einführungsbeschluss zum UdSSR-Austrittsgesetz i.V.m. Artikel 74 Abs. 2 UdSSR-Verfassung.

Zeitleiste der Hauptereignisse

- 25.12.1991 UdSSR: De-Facto-Untergang
- 29.12.1991 Aserbaidjanische SSR: Unabhängigkeitsreferendum
- 31.12.1991 UdSSR: Formeller Untergang
- 06.01.1992 Berg-Karabach: Unabhängigkeitserklärung
- 05.05.1994 Abschluss des Waffenstillstandes von Bischkek
- 06.12.2006 Verfassungsreferendum in der Republik Berg-Karabach
- 05.04.2016 Abschluss des Waffenstillstandes von Moskau
- 20.02.2017 Verfassungsreform und Umbenennung in Republik Arzach
- 10.11.2020 Dreiseitige Erklärung

Geographische Darstellung

Die Karte zeigt die Grenzen vor und nach dem Ersten Krieg sowie nach dem dritten Krieg.

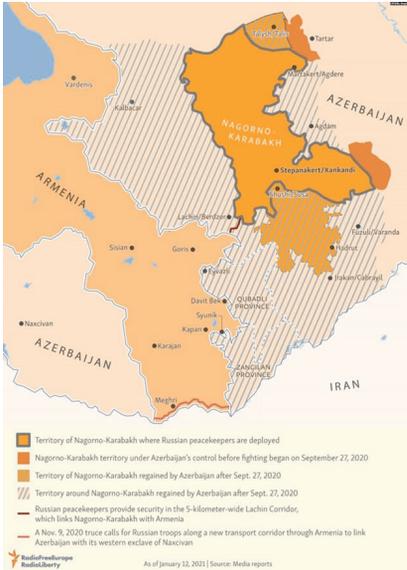


Abbildung 1 Karte von Berg-Karabach
 Quelle: <https://www.rferl.org/a/armena-azerbaijan-nagorno-karabakh-turkey/31601239.html>

Der erste Teil des Bildes zeigt die Grenzen der NKAO innerhalb der Aserbaidjanischen SSR bis zur Unabhängigkeitserklärung 1991. Der zweite Teil des Bildes zeigt die Grenzen der Republik Arzach mit den Grenzgebieten bis zum 44-tägigen Krieg von 2020.

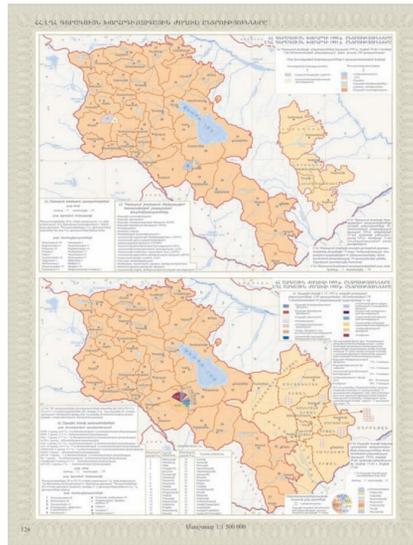


Abbildung 2 Berg-Karabach als NKAO innerhalb der Aserbaidjanischen SSR und nach der Unabhängigkeit mit Grenzgebieten
 Quelle: Atlas 2007 unter: <https://www.cadastre.am/news/atlasA>

Berg-Karabach unter der Kontrolle russischer Friedenstruppen nach dem 11. November 2020.



Abbildung 3 Berg-Karabach – November 2020,

Quelle: https://www.eng.kavkaz-uzel.eu/system/uploads/article_image/image/00/02/23822/NKR-AZER-engl.jpg

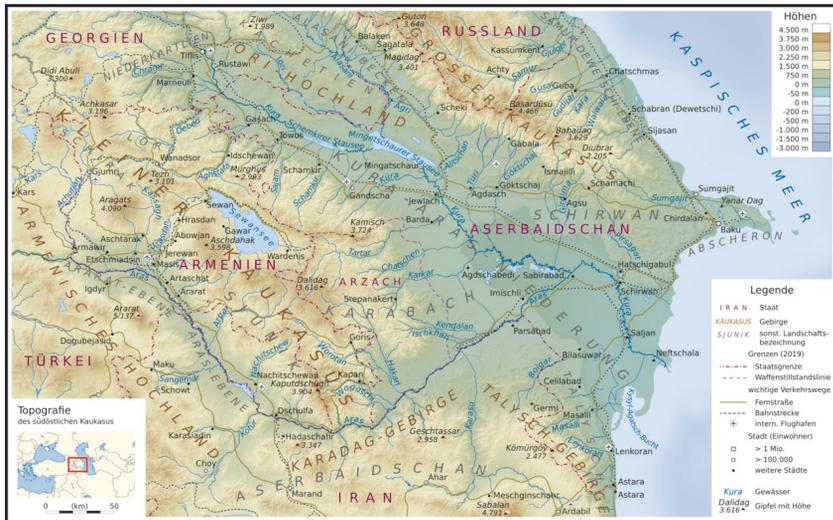


Abbildung 4 Topographische Karte des Südkaukasus

Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Topo_map_AZ_AM_de.png

Kapitel A

Die historische Entwicklung des Konflikts um Berg-Karabach und die Rechtslage Berg-Karabachs

I. Historische Darstellung

Christian Mkhitarian

1. *Historische Zugehörigkeit als Legitimationsgrundlage für die Beanspruchung von Territorien*

Die Begründungen, die Staaten bei territorialen Konflikten zur Legitimierung und Untermauerung ihres Handelns liefern, spielen eine entscheidende Rolle. Denn der Diskurs über die Rechtfertigung territorialer Konflikte hat Einfluss auf die Ausdehnung des umstrittenen Territoriums, auf die Art und Weise, wie sich bewaffnete Kämpfe um Territorien entwickeln, auf die Orte, an denen sich zwischenstaatliche Territorialkonflikte in Zukunft entwickeln werden und auf die in Betracht gezogen Lösungen für anhaltende Territorialkriege.¹

Professor *Andrew F. Burghardt* unterscheidet sieben Kategorien von Gebietsansprüchen: effektive Kontrolle, territoriale Integrität sowie historische, kulturelle, wirtschaftliche, elitäre und ideologische Argumente.² Nach *Burghardt* hätten alle Staaten und Imperien Territorien als „an sich gut“ behandelt.³ Er zitiert *Machiavelli* (1469–1527), der zu Beginn des 16. Jahrhunderts feststellte:

„Sie ist in der Tat eine natürliche und gewöhnliche Sache, die Begierde zu Eroberungen: und die Menschen werden immer gelobt und nicht getadelt, die so etwas unternehmen, wenn sie es ausführen.“⁴

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden Gebietsansprüche gegen Nachbarstaaten fast immer als Versuche gerechtfertigt, „unrechtmäßig entzogenes Land“ zurückzugewinnen.⁵ Wenn eine Nation Territorium zurückerobert, das sie einst rechtmäßig besessen zu haben glaubt, solle

1 *Murphy*, Historical Justifications for Territorial Claims, in: *Annals of the Association of American Geographers*, 1990, Vol. 80 Nr. 4, S. 531–548.

2 *Burghardt*, The Bases of Territorial Claims, 63:2 *Geographical Review*, 1973, S. 225.

3 *Ibid.*

4 *Ibid.*, vgl. auch *Machiavelli/Oberbreyer*, *Machiavelli's Buch vom Fürsten*, 1879, S. 41.

5 *Suganuma*, Sovereign Rights and Territorial Space in Sino-Japanese Relations, 2000, S. 4.

es zu einer Entannexion kommen, die auf der Annahme basiert, dass der gewöhnliche Lauf der Geschichte durch Eroberungen unterbrochen worden sei und dass die Wiederherstellung des Territoriums durch den ursprünglich kontrollierenden Staat eine „Wiederherstellung der Gerechtigkeit“ sein werde.⁶

Dabei ist die Geschichte der Entdeckung, Besetzung und Nutzung eines solchen Territoriums oft entscheidend für die eigentliche Definition des Staates. Was dies suggeriert, ist, dass historische Argumente eine starke Emotion in Form von Patriotismus hervorrufen mögen, die Menschen dazu bringen können, ihr Leben „für das Vater- oder Mutterland“ zu opfern, da das Überleben der Nation wichtiger sei als das persönliche. Historische Argumente werden also zunächst projiziert, um maximale nationale Unterstützung zu erhalten. Ein Staat, der versucht, Territorien außerhalb seiner derzeitigen Domäne zu erwerben, kann aber auch nicht ohne Weiteres hoffen, internationale Unterstützung zu erhalten, wenn territoriale Ansprüche ausschließlich auf wirtschaftlichen, geographischen, strategischen, ideologischen, rechtlichen oder kulturellen Gründen beruhen. Die historische Rechtfertigung territorialer Ansprüche erscheint plausibel und überzeugend, insbesondere bei der Suche nach Zuspruch innerhalb der internationalen Gemeinschaft.

Gleichzeitig bedeutet die historische Beanspruchung „neuer“ Territorien durch einen Staat die Negierung des Anspruchs eines anderen Staates, der das Territorium effektiv kontrolliert. Sie kann daher zum Auslöser von gewaltsamen Auseinandersetzungen und neuen Kriegen werden.⁷ So begann für viele Völker mit dem Aufkommen des Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert die Sehnsucht nach der Wiederherstellung einer vergessenen Vergangenheit, oft ausgelöst durch archäologische Funde.⁸

Die Frage, ob der historischen Zugehörigkeit auch die Qualität eines Rechtstitels zukommt und im Rahmen der juristischen Bewertung eines Territorialkonflikts als solcher verwertet werden darf, wird völkerrechtlich weitgehend verneint. Nennenswert ist das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zum Westsaharakonflikt vom 16. Oktober 1975. Marokko und Mauretanien erhoben unter Berufung auf historische Bindungen Ansprüche auf Westsahara, wobei Algerien als Interessenvertreter der *Sabroui*

6 Burghardt, *The Bases of Territorial Claims* 63:2 *Geographical Review*, 1973, S. 233.

7 Suganuma, *Sovereign Rights and Territorial Space in Sino-Japanese Relations*, 2000, S. 4.

8 Dudwick, *The Case of The Caucasian Albanians*, in: *Cahiers du monde russe et soviétique*, vol. 31, n°2-3, 1990, S. 380.

deren Recht auf Selbstbestimmung geltend machte.⁹ Zwar stellte der IGH voran, dass auch die rechtliche Bewertung auf (historischen) Fakten basiere,¹⁰ jedoch erachtete das Gericht den Bezug auf historische Bindungen für sich alleine betrachtet – ohne Nachweis einer rechtlichen Verbindung („*legal ties*“) – für nicht ausreichend, sodass dem Selbstbestimmungsrecht der Völker Vorrang gewährt wurde.¹¹

Die Richter *Sture Petré*¹² und *Federico de Castro*¹³ fanden in ihren zustimmenden Mindermeinungen klare Worte. Der IGH sei kein historisches Forschungsinstitut. Richter *de Castro* bejahte aber die Möglichkeit der Befassung des Gerichts mit den durch die beteiligten Staaten selbst vorgelegten historischen Informationen, um deren „Verbindung“ zum beanspruchten Gebiet zu substantiieren.¹⁴

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist man sich aber über die Gefahren der moralischen Selbstlegitimierung durch Verweis auf die historische Zugehörigkeit bewusst. Aufgrund des vielfachen Wechsels von Territorien im Laufe der Geschichte wäre der Rechtsunsicherheit „Tür und Tor geöffnet“. Zudem sei der Wechsel der „Inhaberschaft“ seit langem formalisiert, so dass nicht einmal mehr eine effektive Kontrolle eines Territoriums als Rechtsgrund für einen Gebietserwerb gelten könne.¹⁵ Der Ausbruch des russisch-ukrainischen Krieges im Februar 2022 zeigt, dass die Frage der historischen Zugehörigkeit eines Territoriums nicht nur akademischer Natur ist, sondern sich in konkreten politischen Entscheidungen widerspie-

9 Menzel/Pierlings/Hoffmann, Völkerrechtsprechung, 2005, S. 140.

10 IGH, West Sahara, Advisory Opinion, 16. Oktober 1975, ICJ Reports (1975), S. 19: „*However, a mixed question of law and fact is none the less a legal question...*“.

11 A.a.O., S. 79.; es gilt jedoch zu beachten, dass eine Konfliktpartei sich sowohl auf die historische Zugehörigkeit als auch auf das Selbstbestimmungsrecht berufen kann (siehe etwa Republik Arzach).

12 Richter Petré, West Sahara, Separate Opinion, 16. Oktober 1975, ICJ Reports (1975), S. 108: „*The Court is the principal judicial organ of the United Nations; it is not an historical research institute.*“.

13 Richter De Castro, West Sahara, Separate Opinion, 16. Oktober 1975, ICJ Reports (1975), S. 141: „*There are reasons for doubting the competence of the Court. The Court really does not seem to be the appropriate organ to elucidate, by means of an advisory opinion, questions of fact or questions of which the historical aspect is predominant...*“.

14 A.a.O., S. 147: „*[The court] was able to examine the evidential value of the information and documents supplied by the parties concerned, in order to attain a reasonable conviction as to the existence of the ties in question.*“.

15 Sauerland, Der russisch-japanische Territorialstreit in völkerrechtlicher Sicht, 1998, S. 9.

gelt, die einschneidende geopolitische, militärische, wirtschaftliche und soziale Folgen nach sich ziehen können.

2. Historische Zugehörigkeit im Kontext des Arzach-Konflikts

In Bezug auf den Konflikt in Berg-Karabach (nachfolgend: Arzach) kann angenommen werden, dass sich sowohl die armenische als auch die aserbaidzhanische Seite für die Begründungen und Rechtfertigungen ihres politischen, diplomatischen und militärischen Handelns aller sieben Burghardtischen territorialbezogenen Kategorien bedienen. Die Argumentation zur Gewinnung nationaler und internationaler Unterstützung erfolgt aber allem voran unter Hinzuziehung historischer Argumente. Der historischen Komponente kommt hier deshalb eine übergeordnete Rolle zu, weil es sich beim Südkaukasus um eine Region handelt, in der es alleine aufgrund des Drucks der konfliktbeteiligten Völker, die durch das Verständnis ihrer eigenen Geschichte motiviert sind, zu Änderungen des Verwaltungsstatus kommen kann.¹⁶ Vor allem wird im Berg-Karabach-Konflikt auf tiefere historische Hintergründe Bezug genommen als bei anderen postsowjetischen Regionalkonflikten.¹⁷ Der Kaukasus-Experte *Uwe Halbach* weist auf diesen Umstand hin, indem er schreibt:

*„Mit ihren Geschichtsmythen über das umstrittene Territorium greifen die Kontrahenten bis in tiefstes Altertum zurück. Sie führen einen ‚history war‘“.*¹⁸

Da also die historische Dimension das Fundament für das Verständnis der vielschichtigen Argumentationslinien der Konfliktparteien darstellt, ist eine Analyse der historischen Zugehörigkeit Arzachs und der historischen Entwicklung des Konflikts unerlässlich für ein umfassendes Bild über den Konflikt und zur Entwicklung neuer Lösungsstrategien.

Die Position der Republik Armenien in Bezug auf Arzach erscheint zwar in rechtlicher und politischer Hinsicht auf den ersten Blick ambivalent und könnte als Widerspruch zur Selbstwahrnehmung Arzachs wahrgenommen werden. In der Präambel der Unabhängigkeitserklärung Arme-

16 *Dudwick*, The Case of The Caucasian Albanians, in: *Cahiers du monde russe et soviétique*, vol. 31, n 2–3, 1990, S. 380.

17 *Halbach/Smolnik*, Der Streit um Berg-Karabach, 2013, S. 7.

18 *Ibid.*

niens vom 23. August 1990¹⁹ wird etwa die Gründung der neuen Republik unter anderem auf den Wiedervereinigungsbeschluss der Obersten Räte der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Autonomen Oblast Berg-Karabach (NKAO) vom 01. Dezember 1989 gestützt. Entgegen der Verankerung in der Präambel wurde Arzach aber weder als staatliche Verwaltungseinheit in die Republik Armenien de-jure eingegliedert, noch wurde die 1991 für unabhängig erklärte Republik Arzach von Armenien als solche gesetzlich anerkannt.

Einigkeit besteht aber bei der Frage der historischen Zugehörigkeit Arzachs. Armenien hat sich seit dem ersten Berg-Karabach-Krieg zum Sicherheitsgaranten Arzachs erklärt. Das Gebiet sei armenisch. Arzach sei nach dem Zerfall der Sowjetunion nie Teil des unabhängigen Aserbaidschan geworden. Das vom Genozid betroffene armenische Volk stehe unter der ständigen Gefahr der Auslöschung und sollte daher in einem armenischen Staatsgebilde eigenverwaltet werden.²⁰ Dieser Standpunkt wird von der Republik Arzach geteilt, wobei der Bezug auf die historische Zugehörigkeit Teil der staatlichen Rhetorik ist. So betonte David Babayan, Außenminister der Republik Arzach:

*„Armenians of Artsakh are determined to live in their historical Homeland, defend their sovereignty & dignity”.*²¹

Eine dazu diametrale Position vertritt die Republik Aserbaidschan. „Qarabag“ sei als ehemalig Autonomes Sowjetgebiet Bestandteil der früheren Aserbaidschanischen SSR gewesen und nach dem Zerfall der Sowjetunion im Staatsgebilde der im Jahr 1991 gegründeten Republik Aserbaidschan verblieben. In diskursiver Hinsicht wird das oft verwendete Argument der territorialen Integrität mit einem historischen Bezug untermauert, wie der Präsident der Republik Aserbaidschan Ilham Alijew bestätigte:

19 Gemäß Art. 12 der Unabhängigkeitserklärung bildet die Erklärung die Grundlage für die Verfassung und die Gesetze Armeniens sowie die Tätigkeit staatlicher Stellen.

20 Vgl. Aussage des Ex-Präsidenten Robert Kocharyan im Jahr 2003: *„This motivated our statement that Armenia is responsible for the security of the people of Nagorno Karabakh. A nation that has survived genocide cannot allow it to repeat.”*, URL: <https://asbarez.com/armenias-azeris-ethnically-incompatible>.

21 *David Babayan*, Außenminister der Republik Arzach, Tweet vom 15. Oktober 2021, URL: https://twitter.com/mfankr/status/1448982102159015936?cxt=HHwWglCy0e_i6JsoAAAA.

„Nagorno-Karabakh is a historical and native Azerbaijani land and an integral part of Azerbaijan from the standpoint of international law“.²²

In der aserbajdschanischen Sichtweise finden sich verschiedene Theorien, mit denen versucht wird, den Anspruch Aserbajdschans auf das Arzach-Gebiet historisch zu legitimieren. *Emil Souleimanov* weist auf drei mögliche Theorien hin. Einerseits sind es die Seldschuken- und die Chasaren-Theorien, laut denen die aserbajdschanische Geschichte mit dem Erscheinen der turkstämmigen Völker in Transkaukasien – im Fall der ersten Theorie im 11. Jahrhundert und im Fall der zweiten im 6. bis 7. Jahrhundert – zusammenhängt.²³ Andererseits wird der historische Anspruch auf Arzach auf die Albaner-These gestützt, die von der Republik Aserbajdschan als Staatsdoktrin vertreten wird. Laut dieser Theorie sind die heutigen Aserbajdschaner die rechtmäßigen politischen Erben des antiken kaukasisch-albanischen Volkes²⁴, die nordöstlich des Flusses Kura gelebt hatten.²⁵

Zeitgenössische aserbajdschanische Historiker setzen im ersten Schritt Aserbajdschaner und die kaukasischen Albaner gleich und behaupten im nächsten Schritt eine territoriale Deckungsgleichheit zwischen kaukasisch Albanien (neuarmenisch: Aghwank) und der armenischen Region Arzach.²⁶ Ihrer Ansicht nach seien die Bewohner auf diesem Gebiet die kaukasischen Albaner gewesen, die teils mit der turksprachigen Bevölkerung verschmolzen, teils der kulturell-ideologischen Assimilation durch die Armenier – auch durch die Georgier – unterlegen seien, was die Auslöschung ihrer Ethnizität zur Folge gehabt hätte. Armenien sei für die Zerstörung des „alten albanischen, muslimischen und orthodoxen kulturellen und spirituellen Erbes“ „durch Armenianisierung und Gregorianisierung“ verantwortlich.²⁷ Die aserbajdschanischen Medien veröffentlichten hierzu

22 *Ilham Alijew*, Tweet vom 19.10.2015, URL: <https://twitter.com/presidentaz/status/656062715081961472>.

23 *Souleimanov*, Der Konflikt um Berg-Karabach, in: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2004, S. 220.

24 Nicht zu verwechseln mit den Albanern auf der Balkanhalbinsel, die keine geografischen oder historischen Verbindungen zu den kaukasischen Albanern aufweisen.

25 *Dehdashti*, Internationale Organisationen als Vermittler in innerstaatlichen Konflikten, 2000, S. 94; vgl. *Emil Souleimanov*, Der Konflikt um Berg-Karabach, in: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2004, S. 220.

26 *Zardabli*, The History of Azerbaijan, 2014, S. 56 ff.; *Zeynalov*, The Nagorno-Karabakh Conflict, S. 42 ff.; vgl. dazu *Hofman*, Die Armenier – Schicksal, Kultur, Geschichte, 1993, S. 51; *De Waal*, The Caucasus, 2019, S. 108.

27 *Kocharli*, Armenian Deception: Historical Information, 2004, S. 14; *Iyikan*, Centralasia – South Caucasus political development: 1991–2010, 2011, S. 101.

historische Karten, die die Existenz des kaukasischen Albanien einschließlich Arzach als Vorgänger Aserbaidschans in der Region in verschiedenen Jahrhunderten unter Beweis stellen sollen.²⁸ Dabei werden armenische Kulturdenkmäler auf aserbaidshanischem Territorium als grundlegende kulturelle Elemente des albanischen Volkes dargestellt.²⁹

Nach der Philologin *Tessa Hofmann* hätten sich die Wortführer des Aseri-Nationalismus diese politisch einst harmlose terminologische Verwirrung zu eigen gemacht:

„Indem sie zunächst ein direktes Gleichheitszeichen zwischen den turkstämmigen Aserbaidschanern und den untergegangenen Albanern setzen, behaupten sie im nächsten Schritt eine territoriale Deckungsgleichheit zwischen Albanien und den armenischen Grenzprovinzen Arzach und Utik.“

Die Albaner-Theorie konnte sich jedoch außerhalb des türkischsprachigen Raums international nicht durchsetzen. In armenischen Kreisen wird die Theorie für absolut inakzeptabel erachtet. Laut *Souleimanov* gelten die Aserbaidschaner in der armenischen Geschichtstradition als Nachkommen „barbarischer“ turkstämmiger Nomaden, die erst vor relativ kurzer Zeit „irgendwo aus dem Altai“ angekommen seien. Sie würden daher als „Gäste“ betrachtet, ohne moralischen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Arzach werde als einziger Teil von „Großarmenien“ angesehen, „in dem eine Tradition der nationalen Souveränität bis ins späte Mittelalter ununterbrochen bewahrt wurde“.³⁰ Eine historisch-geografische Untersuchung unter Berücksichtigung antiker Quellen soll zeigen, inwieweit die vorgenannten Thesen einer kritischen Betrachtung standhalten.

-
- 28 Karabakh.org, Karabakh as a constituent part of the Azerbaijan Democratic Republic, URL: <https://karabakh.org/karabakh-history/karabakh-during-the-1905-1920/karabakh-as-a-constituent-part-of-the-azerbaijan-democratic-republic/>; History Portal Azerbaijan, Maps, URL: <https://www.history.az/en/xerite/>; Visions of Azerbaijan, Karabagh's roots go back to Caucasian Albania 2006, URL: <http://www.visions.az/en/news/93/961d50c8/>.
- 29 Visions of Azerbaijan, Karabakhs Church Architecture, 2009, URL: <http://www.visions.az/en/news/71/31ed2428/>; vgl. dazu *Marutyan*, in: *Czyzewski/Kulas/Golubieswski, A Handbook of Dialogue*, 2011, S. 236.
- 30 *Souleimanov*, Der Konflikt um Berg-Karabach, in: IFSH (Hrsg.), *OSZE-Jahrbuch* 2004, 2004, S. 205.

3. Historisch-geografische Analyse

Das Armenische Hochland, in dem die heutige Republik Armenien und Arzach liegen, befindet sich zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer und wird durch eine Reihe natürlicher Grenzen definiert. Es liegt am Kreuzungspunkt zwischen Asien und Europa.³¹

Arzach nimmt die östlichen und südöstlichen Bergregionen des Kleinkaukasus ein, der den nordöstlichen Teil des armenischen Hochlandes bildet. Es erstreckt sich von den Bergen, die den Sewan-See im Osten umgeben, bis zum Fluss Araks (Yeraskh). Nach Osten fällt es zur Kuranie-derung.³²

Durch diese geografisch wichtige Lage geriet Arzach im Laufe der Jahrtausende immer wieder in kriegerische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Großmächten, die ihre Herrschaftsansprüche über das strategisch wichtige Gebiet versuchten geltend zu machen.³³

Die ersten Aufzeichnungen über Arzach sollen aus der Bronzezeit in Form von Keilschriftinschriften des biblischen Königreichs Ararat, das Akademikern als Urartu (9. bis 6. Jahrhundert v. Chr.) bekannt ist, stammen. In einer solchen lithographischen Inschrift soll König Sardur II. von Urartu (760–735 v. Chr.) über die Eroberung der Provinz Urtekhini, die geografisch dem westlichen Teil des historischen Arzach entspricht, berichtet haben.³⁴ Da das Keilschriftsystem von Urartu keine Vokale enthalten habe, erkennen Historiker in dem Begriff Urtekhin oder U[a]rtekhin[i] den armenischen geografischen Namen Arzach an.³⁵ Nach dem britischen Historiker *David Marshall Lang* könnte der Name Arzach auch auf König Artashes I. (regierte 190/189–160/159 v. Chr.), dem Gründer der Artaschiden-Dynastie, zurückzuführen sein.³⁶ Der international gängige Begriff „Karabakh“ stammt erst aus dem 13. Jahrhundert aus der Zeit der

31 *Dum-Tragut*, Armenien – 3000 Jahre alte Kultur zwischen Ost und West, 2019, S. 19.

32 *Hofmann*, Die Armenier – Schicksal, Kultur, Geschichte, 1993, S. 51.

33 *Avsar*, Schwarzer Garten im Land des ewigen Feuers, 2006, S. 10.

34 *Donabedian*, in: Chorbajian, Donabedian, Mutafian, *The Caucasian Knot*, 1994, S. 53; *Geukjian*, *Ethnicity, Nationalism and Conflict in the South Caucasus*, 2016, S. 29–30; vgl. auch *Melikishvili*, *Urartskie klinoobraznye nadpisi* (= Urartäische Keilschriftinschriften), *Izdatel' stvo Akademii Nauk SSSR*, 1960.

35 *Walker*, *Armenia and Karabagh – The Struggle for Unity*, 1991, S. 73; *Donabedian*, in: Chorbajian, Donabedian, Mutafian, *The Caucasian Knot*, 1994, S. 53.

36 *Lang*, *The Armenians – A People in Exile* 2021.

Mongoleneinfälle.³⁷ Es ist ein türkisch-persischer Begriff, der „schwarzer Garten“ bedeutet und wahrscheinlich die reiche dunkle Erde bezeichnet, die den charakteristischen Boden der Region darstellt.³⁸ Die Beifügung Nagorny ist eine Ableitung aus dem Russischen und bedeutet bergig (daher die Bezeichnung „Berg-Karabach“).³⁹

Das heutige Arzach-Gebiet war Teil des armenischen Königreichs, als die Yervanduni (Orontid)-Dynastie (585–200 v. Chr.)⁴⁰ unmittelbar nach dem Niedergang des Königreichs Urartu im 6. Jahrhundert v. Chr. das Königreich Armenien gründete. International besteht zumindest Einigkeit dahingehend, dass Arzach unter der Herrschaft der Artaschiden-Dynastie (188 v. Chr.–10 n. Chr.)⁴¹ Bestandteil Großarmeniens war, welches sich im ersten Jahrhundert v. Chr. vom Mittelmeer bis zum Kaspischen Meer erstreckte.⁴² Nach Geschichtsprofessor *Cathal J. Nolan* nimmt die moderne armenische Republik etwa 1/10 des historischen Armeniens ein.⁴³

Die Zugehörigkeit Arzachs zu Großarmenien wird von vielen Wissenschaftlern aus der „Geschichte der Armenier“ abgeleitet, dem ersten umfassenden Text über die Geschichte Armeniens, der vom armenischen Autor Movses Khorenatsi (ca. 410–490 n. Chr.) im 5. Jahrhundert verfasst wurde.⁴⁴ Eine weitere wichtige Quelle stellt Aschcharhazujz (Weltatlas) dar, eine Sammlung frühmittelalterlicher geografischer Karten, die im 5. oder 7. Jh. zusammengestellt wurde. Danach war das Große Armenien in der Blütezeit seiner Geschichte unter *Tigranes II. dem Großen* (regierte 95–55 v. Chr.) in 15 Provinzen aufgeteilt.⁴⁵ Arzach stellte dabei die zehnte

37 Walker, in: Wright/Schofield/Goldenberg, *Transcaucasian Boundaries*, 2003, S. 92; *Gumpenburg/Steinbach*, *Der Kaukasus*, 2008, S. 114.

38 Walker, in: Wright/Schofield/Goldenberg, *Transcaucasian Boundaries*, 2003, S. 92.

39 *Hovhannisyán*, *The Karabakh-Problem*, 2004, S. 12.

40 *Panossian*, in: Herb/Kaplan, *Nations and Nationalism: A Global Historical Overview*, 2008, S. 1696.

41 *Ibid.*

42 *Coene*, *The Caucasus – An Introduction*, 2010, S. 145; *Cornell*, *Small Nations and Great Powers*, 2011, S. 48–49; *Hofmann*, *Annäherung an Armenien*, 2006, S. 28; *Museum Bochum*, *Armenien – 5000 Jahre Kunst und Kultur*, 1995, S. 462; *Dum-Tragut*, *Armenien – 3000 Jahre alte Kultur zwischen Ost und West*, 2019, S. 416.

43 *Nolan*, *The Greenwood Encyclopedia of International Relations: A-E*, 2012, S. 89.

44 *Movses Khorenatsi* (Moses aus Khoren), *Geschichte der Armenier*, ins Englische übersetzt von Thomson (Cambridge, MA, London, 1978), Buch II, Kapitel 44–5, S. 184–5.

45 *Minasyan*, in: Tamcke, *Das armenische Kulturerbe in Berg-Karabach/Arzach und die Deutschen*, 2021, S. 33.

armenische Provinz dar.⁴⁶ Nordöstlich von Arzach, wo der bergige Abstieg zum Tal der Kura liegt, befand sich die Provinz Utik; östlich des südlichen Endes von Arzach, in Richtung des Zusammenflusses der Flüsse Kura und Araks, lag Paytakaran.⁴⁷ Westlich von Arzach grenzte die armenische Provinz Syunik an (wesentlich größer als die heutige Provinz der Republik Armenien).⁴⁸ König *Tigranes II.* maß Arzach große Bedeutung bei und baute die Stadt Tigranakert, nur eine von vier Städten, die seinen Namen trugen. Die Ruinen dieser Stadt befinden sich in der Nähe der heutigen Stadt Agdam (armenisch: Akna). Grabhügel, Steinskulpturen und in Felsen geschlagene heilige Stätten sind bis heute erhalten geblieben.⁴⁹

Die historisch-geografische Zugehörigkeit Arzachs zu Großarmenien belegen nicht nur armenische, sondern auch einige griechische und römische Quellen aus der Antike sowie europäische Überlieferungen aus der Neuzeit. Arzach wird als Bestandteil Großarmeniens in „*Geographica*“, dem Lebenswerk des griechischen Geografen, Historikers und Philosophen Strabon (63/64 v. Chr.-24 n. Chr.) als Orchistene bezeichnet.⁵⁰

„*Auch Phauene ist eine Provinz Armeniens, sowie Komisene und Orchistene, die sehr viele Kavalleriepferde liefern.*“⁵¹

Nach Strabon sei das Grenzgebiet von Armenien und kaukasisch Albanien (entspricht geografisch dem größten Teil der Republik Aserbaidschan) dort, „*wo die Flüsse Kyros und Arakses ausmünden*“.⁵² Nennenswert sind auch die Angaben des römischen Gelehrten Plinius des Älteren (23–79 n. Chr.) und des römischen Senators Dio Cassius (Ca. 150–235 n. Chr.), die bestätigten, dass die Grenze zwischen Großarmenien und Albanien

46 *Cornell*, Small Nations and Great Powers, 2001, S. 50; *Miller*, in: Eichensehr/Reisman, Stopping Wars and Making Peace, 2009, S. 44; *Chabin*, The Kingdom of Armenia: A History, 2000, S. 111.

47 *Walker* in: Wright/Schofield/Goldenberg, Transcaucasian Boundaries, 2003, S. 89.

48 *Minasyan*, in: Tamcke, Das armenische Kulturerbe in Berg-Karabach/Arzach und die Deutschen, 2021, S. 33; *Seibt*, Die Christianisierung des Kaukasus, 2002, S. 88.

49 *Allen/Holding*, Armenia: With Nagorno Karabagh, 2019, S. 276; *Pointon*, Among Armenians, 2017, S. 74.

50 Strabo, The Geography of Strabo, übersetzt von H. L. Jones und herausgegeben von William Heinemann, Cambridge, MA: Harvard University Press; London 1924, S. 323; vgl. auch *Walker*, Armenia and Karabagh – The Struggle for Unity, 1991, S. 73.

51 *Radt*, Strabons Geographika: Buch IX-XIII: Text und Übersetzung, 2002, S. 389.

52 Strabo, The Geography of Strabo, übersetzt von H. L. Jones und herausgegeben von William Heinemann, Cambridge, MA.: Harvard University Press; London 1924, S. 187; *Radt*, Strabons Geographika: Buch IX-XIII: Text und Übersetzung, 2002, S. 389.

am Fluss Kura verlief.⁵³ Auch nach Auffassung des griechischen Geografen und Philosophen Claudius Ptolemäus (90–168 n. Chr.) habe die Grenze zwischen Großarmenien und Albanien aus dem Fluss Kura bestanden.⁵⁴ Laut dem deutschen Altertumswissenschaftler *Friedrich Sickler* (1773–1836) wurde die Region Orchistena von Ptolemäus *Armenia Superior* (Großarmenien) zugeordnet.⁵⁵ Die historische Grenzziehung zwischen Großarmenien und Albanien durch den Fluss Kura stimmt überein mit dem im 16. Jahrhundert in Basel veröffentlichten Atlas des Kosmographen *Sebastian Münster* (1488–1552).⁵⁶ Ironischerweise wurde diese Annahme durch den Geschichtswissenschaftler *Abbas-Kuli-Aga Bakikhanov* (1794–1847), nach dem das Institut der Aserbaidzhanischen Nationalen Akademie der Wissenschaften für Geschichte benannt ist, im Jahr 1841 bestätigt:

„Die armenische Grenze verläuft am rechten Ufer des Flusses Kura bis zu dem Punkt, wo der Fluss Araks mündet.“⁵⁷

Die Feststellung, dass der Fluss Kura die südwestliche Grenze des kaukasischen Albanien war und die Tatsache, dass das heutige Arzach-Gebiet südlich dieses Flusses liegt, belegt die Zugehörigkeit Arzachs zum antiken armenischen Königreich.⁵⁸

4. Zivilisatorische Kontinuität im historisch-kulturellen Kontext

Das offensichtliche Zeugnis für die historische Zugehörigkeit Arzachs zu Großarmenien ist das nach wie vor vorhandene reiche historisch-kulturelle

-
- 53 *Pliny the Elder*, *Naturalis Historia*, Buch 6, Kapitel 9; *Plutarch*, *Lives*, Band V: *Agesilaus and Pompey. Pelopidas and Marcellus*, übersetzt von Bernadotte Perrin, Loeb Classical Library 87, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1917, S. 207; *Dio Cassius*, *Roman History*, Band III: Bücher 36–40, übersetzt von Earnest Cary, Herbert B. Foster, Loeb Classical Library 53, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1914, S. 93.
 - 54 *Claudius Ptolemy*, *The Geography* (5, 12), übersetzt und herausgegeben von E. L. Stevenson, New York Public Library, New York, 1932.
 - 55 *Sickler*, *Handbuch der Geographie für Gymnasien und zum Schulunterricht*, 1832, S. 454.
 - 56 *Münster*, *Cosmographie*, Bayerische Staatsbibliothek München (Res/2 Geo.u. 54), 1556.
 - 57 *Bakikhanov*, *Gulistan-i Iram* (Russisch), Baku 1926, 1841, S. 8 [Übersetzung des Verfassers].
 - 58 *August Pauly*, *Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft*, Erster Band, Stuttgart 1894, S. 1303.

Erbe. Mit seinen alten Klöstern und Kirchen, Pilgerorten, mächtigen Burgen, Kreuzsteinen, Skriptorien und Manuskripten repräsentiert Arzach in sich einen heiligen Ort für alle armenisch-apostolischen Christen. Nach dem Krieg von 2020 sind Berichten zufolge schätzungsweise 4.000 historische, religiöse und kulturelle Denkmäler in den Gebieten von Arzach unter aserbajdschanische Kontrolle gelangt, die der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt sind. Der in Genf ansässige Ökumenische Rat der Kirchen (World Council of Churches) hat die UNESCO auf diesen Umstand hingewiesen:

*„It appears that Azerbaijan has already started rewriting the cultural history of Nagorno-Karabakh/Artsakh and that Armenian churches will be reassigned to others or will be turned into mosques.“*⁵⁹

Diese Besorgnis ist gerechtfertigt. Politologe Simon Maghakyán und Anthropologin Sarah Pickman sammelten umfangreiche dokumentarische Beweise und persönliche Berichte, aus denen hervorgeht, dass in der unter aserbajdschanischer Kontrolle stehenden Autonomen Republik Nachitschwan zwischen 1997 und 2006 89 Kirchen, 5.840 Khachkars und 22.000 Grabsteine zerstört wurden, darunter die mittelalterliche Nekropole von Djulfa, der größte antike armenische Friedhof der Welt. Dies stelle nach Aussage des aserbajdschanischen Historikers und Menschenrechtsaktivisten Dr. Arif Yunus einen „kulturellen Genozid“ dar.⁶⁰ Auch der vom Weltkirchenrat angesprochene staatlich koordinierte Geschichtsrevisionismus der Republik Aserbaidschan, der auf internationaler Ebene mit aktiv betriebenen Wissenschaftslobbyismus verfolgt wird⁶¹, konnte dem Staat nicht dazu verhelfen, zu Arzach eine ähnlich direkte Verbindung zur Vergangenheit aufzuweisen wie die armenische Seite.

Bereits die Annahme eines Anspruchs der turkstämmigen Aserbaidschaner auf das historisch-kulturelle Erbe der antiken Albaner begegnet – ent-

59 World Council of Churches, WCC Letter to UNESCO on Nagorno-Karabakh/Artsakh's Armenian historical, religious and cultural heritage (23.11.2021), abrufbar unter https://www.oikoumene.org/sites/default/files/2020-11/WCC-UNESCO-Nagorno_Karabakh.pdf.

60 Maghakyán/Pickman, A Regime Conceals Its Erasure of Indigenous Armenian Culture (18.02.2019), URL: <https://hyperallergic.com/482353/aregime-conceals-its-erasure-of-indigenous-armenian-culture>.

61 ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin, Stoppt die Einflussnahme des aserbajdschanischen Lobby-Regimes an der Humboldt-Universität zu Berlin! (23.11.2021) URL: <https://www.refrat.de/article/elmirwatch.html>.

gegen anderslautender Darstellungen pro-aserbaidtschanischer Veröffentlichungen – erheblichen Bedenken.

Auf der einen Seite legen Untersuchungen nahe, dass weder eine zivilisatorische Kongruenz im Sinne einer ethnisch-nationalen oder kulturell-religiösen Zugehörigkeit angenommen werden kann und deshalb die Annahme einer ethnogenetischen Kontinuität des albanischen Volkes durch die Aserbaidtschaner zu verneinen wäre. In Betracht käme lediglich eine geografische Deckungsgleichheit zwischen Aserbaidtschan und Kaukasus-Albanien, wobei Arzach als südlich des Flusses Kura gelegenes Gebiet weder als historischer Bestandteil Albanien noch als historisch-geografischer Bestandteil des modernen Aserbaidtschan angesehen werden kann.

Auf der anderen Seite haben zwischen den Nachbarstaaten Großarmenien und Kaukasisch Albanien aufgrund der gegenseitigen Einflussnahme in der Spätantike religiöse, politische, kulturelle und sprachliche Bindungen bestanden. Bereits kurz nach der Christianisierung Armeniens im Jahr 301 n. Chr. durch *Gregor den Erleuchter* (257–331 n. Chr.) nahm Kaukasisch Albanien mit der Taufe des albanischen Königs *Urnayr* im 4. Jahrhundert das Christentum als Staatsreligion an.⁶² Im Jahr 330 n. Chr. wurde *Grigoris*, Enkel von Gregor dem Erleuchter und Oberhaupt der östlichen Provinzen Armeniens, zum Bischof des Königreichs Albanien ernannt.⁶³ Die kaukasisch-albanische Kirche blieb in den folgenden Jahrhunderten eng mit der armenischen verbunden.⁶⁴

Nach der Teilung Großarmeniens im Jahr 387 n. Chr. zwischen dem Byzantinischen und dem Sassanidischen Reich wurde das Territorium von Osttranskaukasien an Persien abgegeben, wobei die Regionen Arzach und Utik zunächst im Vasallenkönigtum Persarmenien (*Marzpanat*) verblieben und dann im Jahr 428 n. Chr. an die nördlich des Flusses Kura gelegene albanische Provinz Albanien-Aran (Aghwank) zu einer Verwaltungseinheit angeschlossen wurden.⁶⁵ Dadurch wurden Arzach und Utik nach langer armenischer Herrschaft administrativ von Armenien getrennt.⁶⁶

62 Walker in: Wright/Schofield/Goldenberg, *Transcaucasian Boundaries*, 2003, S. 91.

63 *Donabedian* in: Chorbajian, Donabedian, Mutafian (1994), *The Caucasian Knot*, 1994, S. 57.

64 *Ibid.*

65 *Malkasian*, *Gha-ra-bagh! The Emergence of the National Democratic Movement in Armenia*, 1996, S. 154.

66 Nach anderen Quellen sei Arzach erst 451 n. Chr. – nach der Schlacht von Avarayr – an Albanien-Aran angeschlossen worden, während Utik bereits 428 n. Chr. abgegeben wurde, vgl. *Donabedian*, in: Chorbajian/Donabedian/Mutafian, *The Caucasian Knot*, 1994, S. 55.

Aufgrund der Verbindungen zu Armenien und des eigenen Christentums erfolgte in Albanien auf die versuchte Auferlegung des Zoroastrismus durch mehrere sassanidischen Könige im fünften Jahrhundert eine ähnliche Reaktion wie in Armenien. Dies führte dazu, dass sich die kaukasischen Albaner 451 n. Chr. dem armenischen Militärführer *Vardan Mamikonyan* (387–451) in Avarayr anschlossen, nachdem dieser ihnen geholfen hatte, die Kontrolle über den Derbend-Pass zu erlangen.⁶⁷ Nach der Unterzeichnung des Nvarsak-Vertrags im Jahr 484 n. Chr. zwischen dem armenischen General *Vahan Mamikonian* (ca. 440-ca. 505) und den Vertretern des persischen Großkönigs Balash erklärte König *Vachagan III. der Fromme* (regierte 485–523 n. Chr.) die armenischen historischen Provinzen Arzach und Utik zu einem Königreich.⁶⁸ Während der Regierungszeit von *Vachagan III.* erlebte Arzach ein beträchtliches Wachstum in Kultur und Wissenschaft. Als ein herausragendes Ereignis wird die Schaffung einer „kanonischen Konstitution“ zur Regulierung von sozialen Beziehungen angesehen. Die Geschichtsschreibung datiert diese Verfassung, die unter Bürgerbeteiligung erlassen wurde und 21 Artikel enthielt, auf das Jahr 488.⁶⁹

Der armenische Einfluss auf Albanien reicht bis hin zum antiken albanischen Alphabet. Archäologische Funde einiger Inschriften auf Artefakten im 20. Jahrhundert bestätigen die Annahme, dass der Erfinder des armenischen und georgischen Alphabets, *Bischof Mesrop Mashtoz* (362–440 n. Chr.), im frühen fünften Jahrhundert auch für die kaukasisch-albanische Sprache – aus dem die udische Sprache hervorging – ein eigenes Alphabet entwickelte. Das aus 52 Zeichen bestehende kaukasisch-albanische Alphabet enthält Elemente des armenischen, aber auch des griechischen

67 *Crawford*, Roman Emperor Zeno, 2019, S. 158.

68 *Donabedian* in: Chorbajian, Donabedian, Mutafian, *The Caucasian Knot*, 1994, S. 56.

69 *Movses Kaghankatvatsi*, *Geschichte von Aghuank*: Kritischer Text und Einführung von Varag Arakelyan, Jerewan, 1983, S. 65; vgl. auch *Harutyunyan*, *Constitutional Culture*, 2017, S. 72; das Manuskript der Verfassung von König Vachagan III. aus dem Jahr 1288 wird im Matenadaran von Jerewan No. 1531 aufbewahrt; Gemäß Art. 17 des Gesetzes der Republik Arzach über staatliche Auszeichnungen und Ehrentitel wird die Vachagan-Barepash-Medaille für herausragende Leistungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Literatur, Bildung, Sozialwissenschaften, Sport, Gesundheitswesen und medizinische Entwicklung sowie für bedeutende gemeinnützige Aktivitäten verliehen.